

Deutscher Derivate Verband · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MR Matthias Hensel
Leiter des Referats IV C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

15. Mai 2017

Einheitliche steuerliche Behandlung von Verlusten aus Knock-Out-Produkten

Sehr geehrter Herr Hensel,

uns erreicht nach wie vor eine Vielzahl von Anfragen verunsicherter Privatanleger, deren Verluste aus dem Verfall von Knock-Out-Produkten steuerlich nicht anerkannt werden. Ein großer Schritt zur grundsätzlichen Klärung dieser Frage war sicherlich Ihr Schreiben vom 23. Januar 2017. Hier hatten Sie klargestellt, dass „unter die Anwendung der geänderten Randziffern 27 und 32 sowohl unverbriefte als auch verbrieft Optionen mit Knock-Out-Charakter“ fallen. Damit ist das BMF dem Petitum, den Verfall von Finanzinstrumenten steuerlich anzuerkennen, grundsätzlich nachgekommen. Allerdings werden in diesem Zusammenhang nur Optionen, nicht aber Knock-Out-Produkte generell genannt.

Dies hat auch bei den zum Steuerabzug verpflichteten Kreditinstituten zu Unsicherheiten geführt, ob der besagten Aussage im BMF-Schreiben generelle Bedeutung zukommt und damit auch Knock-Out-Zertifikate mit einschließt oder ob es sich tatsächlich nur auf Optionen i.e.S. bezieht.

Der Begriff der Option ist nach allgemeinem Verständnis durch ein voluntatives Element geprägt: Der Inhaber/Berechtigte muss die Option ausüben. Demgegenüber sind Festgeschäfte (wie zum Beispiel sogenannte Zertifikate) dadurch gekennzeichnet, dass die Rechtsfolge automatisch eintritt.

Trotz dieser zivilrechtlichen Nuance unterscheiden sich beide Formen wirtschaftlich nicht:

- der Anleger erwirbt das Instrument gegen Hingabe eines Geldbetrags
- es erfolgt ein Rückfluss nach Maßgabe eines Parameters
- unter Umständen (bei Knock-Out-Produkten) kann auch ein Totalausfall eintreten

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt
Feldbergstraße 38
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

politik@derivateverband.de
www.derivateverband.de

Vorstand

Stefan Armbruster
Dr. Hartmut Knüppel
Jan Krüger
Klaus Oppermann
Grégoire Toublanc

Geschäftsführung

Dr. Hartmut Knüppel
Lars Brandau
Christian Vollmuth

Bankverbindung

HypoVereinsbank
IBAN: DE42 5032 0191 0605 8466 70
BIC: HYVEDEMM430

Auch steuerrechtlich besteht aus Sicht des Anlegers kein Unterschied. Gewinn oder Verlust aus beiden Formen werden nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 Nummer 3 EStG besteuert.

Trotz der beschriebenen zivilrechtlichen Unterscheidungen ist es in der Praxis in vielen Fällen unklar, zu welcher Gruppe ein bestimmtes Produkt gezählt wird. Dies resultiert daher, dass die Bedingungen im Markt oftmals - aus wirtschaftlich sinnvollen Gründen - Elemente beinhalten, die der einen oder anderen Kategorie zugeordnet werden können. Bei strenger Betrachtungsweise bestehen sogar Zweifel, ob die in der Praxis anzutreffenden Knock-Out-Produkte tatsächlich Optionen sind oder nicht vielmehr den Festgeschäften zuzuordnen wären (vgl. hierzu auch die im BFH-Urteil vom 10. November 2015, Az. IX R 20/14, gegenständlichen Knock-Out-Produkte). Im letzteren Fall ginge das BMF-Schreiben weitgehend ins Leere, wenn man die Aussage nicht in einem umfassenden Sinne verstünde.

So gesehen sollte das Anwendungsschreiben zur Abgeltungssteuer vom 18. Januar 2016 (BStBl I Seite 5 80) dahingehend ergänzt bzw. geändert werden (Randziffern 8a, 59), dass Verluste aus dem Verfall von Knock-Out-Produkten generell steuerlich abzugsfähig sind, ungeachtet dessen, ob es sich zivilrechtlich um Optionen oder Festgeschäfte handelt.

Derzeit werden Finanzprodukte mit identischer Funktionsweise und völlig identischen Produktmerkmalen steuerlich unterschiedlich behandelt, je nachdem ob sie als Knock-Out-Zertifikate oder Knock-Out-Optionsscheine bezeichnet werden. Es gibt im deutschen Zertifikatemarkt im Übrigen kein Finanzprodukt mit der Bezeichnung Knock-Out-Zertifikat, das kein Optionsschein ist.

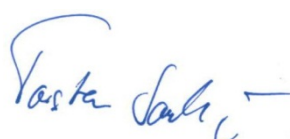
Deshalb wäre eine Klarstellung Ihrerseits sowohl im Sinne der Privatanleger, unserer Mitgliedsinstitute und nicht zuletzt auch im Sinne der Finanzverwaltung eine große Hilfe.

Für ein Gespräch in Ihrem Hause stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Knüppel
Geschäftsführender Vorstand



Torsten Sandkühler
Vorsitzender des Steuerausschusses